

LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN im Geschäftsverkehr mit Unternehmen – Stand 05/2013

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Verträgen zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung und Lieferung von beweglichen Sachen und sonstigen Leistungen.
- 1.2 Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

2. Angebot – Vertragsschluss – Angebotsunterlagen

- 2.1 Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware annehmen können. Vorher abgegebene Angebote durch uns sind freibleibend.
- 2.2 An Abbildungen, Korrekturabzügen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen – auch in Dateiform – behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen (schriftlich und in Dateiform), die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Es gilt der vereinbarte Preis. Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung von Marktpreisen oder durch Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten entgelte erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.
- 3.2 Unsere Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer am Tage der Rechnungsstellung. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.3 Unsere Preise verstehen sich ab Werk Neu-Ulm inklusive Verpackung.
- 3.4 Falls nichts anderes vereinbart wurde, behalten wir uns die Wahl der Versandart vor.
- 3.5 Die Gesamtvergütung ist innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Besteller kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit in Verzug. Bei Zahlungsverzug werden wir die Schuld mit 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz verzinsen. Darüber hinaus haben wir Anspruch auf den Ersatz von Mahn- und Inkassokosten, auch solcher eines beigezogenen Anwalts oder Inkassobüros.
- 3.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur zu, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 3.7 Aus technischen Gründen behalten wir uns Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Stückzahl vor.
- 3.8 Sämtliche Korrekturabzüge, Dateien, Filme, Druckvorlagen, Schablonen, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel bleiben in unserem Besitz und werden für eventuelle Nachbestellungen aufbewahrt. Die Bezahlung anteiliger Kosten für die oben genannten Fertigungsmittel – insbesondere anteilige Werkzeugkosten – berechtigen den Besteller nicht zu dem Verlangen nach Aushändigung dieser Werkzeuge oder Fertigungsmittel.

4. Liefer- bzw. Leistungszeit

- 4.1 Der in der Auftragsbestätigung angeführte voraussichtliche Liefertermin ist unverbindlich. Die Lieferzeit beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem uns alle notwendigen Informationen und Freigaben des Bestellers vorliegen. Bei Streik und Fällen höherer Gewalt verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Verzögerung. Das Gleiche gilt, wenn der Besteller etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.
- 4.2 Bei einem Lieferverzug ist vom Besteller eine angemessene Nachfrist von mindestens drei Wochen zu setzen. Sollten wir diese Nachfrist ungenutzt verstreichen lassen, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.
- 4.3 Der Besteller verpflichtet sich, Teillieferungen zu akzeptieren.
- 4.4 Wir sind im Falle ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstlieferung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.5 Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
- 4.6 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 4.7 Sofern die Voraussetzungen von 4.6 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

5. Gefahrenübergang

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers ab Werk Neu-Ulm.

6. Haftung und Verletzung von Schutzrechten

- 6.1 Für uns überlassene Zeichnungen oder Dateien oder zur Verfügung gestellte Druckunterlagen, Muster oder Farbvorlagen wird von uns keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen.

- 6.2 Der Besteller trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass ihm die rechtliche Befugnis zur Verwendung von Markennamen, Namen, Logos etc. zusteht.
- 6.3 Sollten durch die Leistungserbringung Schutzrechte Dritter verletzt werden, so stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei.

- 6.4 Falls nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt mit den gelieferten Waren und erbrachten Leistungen Werbung für eigene Zwecke zu machen.
7. Haftung für Mängel

- 7.1 Alle Informationen, Hinweise, Empfehlungen und Aussagen werden von uns nach unserem besten aktuellen Wissen auf der Basis unserer bisherigen Erfahrungen erteilt. Sie befreien den Verwender aufgrund der Vielzahl möglicher Einflüsse bei der Lagerung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Applikation und Verarbeitung unserer Produkte ist ausschließlich der Verwender verantwortlich. Wir übernehmen weder ausdrücklich noch konkludent die Gewährleistung für die Richtigkeit der Aussagen, insbesondere was die Eignung für einen bestimmten Zweck anbelangt. Folglich ist der Verwender selbst für die Entscheidung verantwortlich, ob sich eines unserer Produkte für einen bestimmten Zweck und für die Anwendungsart des Bestellers/Verwenders eignet.

- 7.2 Bei Vorliegen eines Mangels behalten wir uns die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.

- 7.3 Die Gewährleistungspflicht beträgt immer ein Jahr ab Gefahrenübergang.

- 7.4 Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch uns nicht.

- 7.5 Bei Freigabe eines Vorserienmusters / Prototypen durch den Besteller ist eine Mängelröße von solchen Mängeln ausgeschlossen, die der Besteller bei üblicher sorgfältiger Prüfung hätte feststellen können.

8. Haftung für Schäden

- 8.1 Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Bestellers, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden resultieren, haften wir aber nur für den typischerweise entstandenen Schaden.
- 8.2 Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.
- 8.3 Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Bestellers beruhen für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjährnen derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.
- 8.4 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller vor, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde.
- 9.2 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Besteller unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Besteller bereits im Vorhinein Dritte auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Der Kunde hat unsere Kosten einer Intervention zu tragen, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.

- 9.3 Für den Fall der Weiterveräußerung / Vermietung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche, die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit ab. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umbildung oder ihrer Verbindung mit einer anderen Sache erwerben wir unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache. Diese gilt als Vorbehaltsware.
- 9.4 Übersteigt der Wert der Sicherung unserer Ansprüche gegen den Besteller um mehr als 10 %, so haben wir auf Verlangen des Bestellers und nach unserer Wahl uns zustehende Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

10. Verjährung eigener Ansprüche

Unsere Ansprüche auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezuglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

11. Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Besteller gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

12. Erfüllungsort – Rechtswahl – Gerichtsstand

- 12.1 Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungs- und Zahlungsort unser Geschäftssitz in Neu-Ulm. Die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände bleiben unberührt, soweit sich nicht aus der Sonderregelung des Abschnitts 12.3 etwas anderes ergibt.
- 12.2 Für diesen Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für unseren Geschäftssitz Neu-Ulm zuständige Gericht. Wir sind auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.